

Amtsblatt für den Landkreis Schwandorf



Nr. 29 vom 21.08.2026

Herausgeber:
Landratsamt Schwandorf
Wackersdorfer Straße 80
92421 Schwandorf



www.landkreis-schwandorf.de/Unser-Landkreis/Amtsblatt-für-den-Landkreis/

Das eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung;
sie ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Inhaltsverzeichnis

Verordnung des Landkreises Schwandorf zur Änderung der Verordnung des damaligen Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen über den „Naturpark Oberpfälzer Wald“	3
Haushaltssatzung des Schulverbandes Nabburg (Landkreis Schwandorf) für das Haushaltsjahr 2026	5
Übung der Bundeswehr von 14.09.2026 bis 25.09.2026 im Landkreisgebiet Bodenwöhr – Burglengenfeld - Nittenau	6
Übungen von NATO-Landstreitkräften von 05.11.2026 bis 20.11.2026 im Übungsraum Burglengenfeld - Schwandorf	7
Übungen von NATO-Landstreitkräften von 01.12.2026 bis 23.12.2026 in der Gemeinde Wernberg-Köblitz	8

Verordnung des Landkreises Schwandorf zur Änderung der Verordnung des damaligen Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen über den „Naturpark Oberpfälzer Wald“

Aufgrund von §§ 20 Abs. 2 Nr. 4, 26 Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Art. 10 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224) geändert worden ist (nachfolgend: BNatSchG), sowie Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Satz 3 HS 2 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch § 15 des Gesetzes vom 26. März 2026 (GVBl. S. 75) geändert worden ist, erlässt der Landkreis Schwandorf folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung des damaligen Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen über den „Naturpark Oberpfälzer Wald“ vom 14. Juli 1995, GVBl. Nr. 18/1995, S. 558 (nach Art. 15 Abs. 2 BayNatSchG hinsichtlich der Schutzgebiete weiter geltend als Rechtsverordnung über Landschaftsschutzgebiete), in der derzeit gültigen Fassung, wird wie folgt geändert:

Aus dem Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes wird die Ortschaft Hohenirlach, die in anliegender Karte (siehe Anlage, Maßstab 1 : 5.000) rot schraffiert dargestellt wird, herausgenommen.

Die Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung.

Die in § 2 Abs. 1 der Verordnung genannte Karte Maßstab 1 : 100.000 wird entsprechend aktualisiert.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schwandorf, 07.08.2026
Landratsamt Schwandorf
Thomas Ebeling
Landrat

Hinweis:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Rechtsvorschriften schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, beim Landratsamt Schwandorf geltend gemacht wird.

Anlage Karte folgt auf Seite 4

Anlage zur Verordnung des
Landkreises Schwandorf vom
07.08.2026 zur Änderung der
Verordnung über den „Naturpark
Oberpfälzer Wald“ vom 14.07.1995

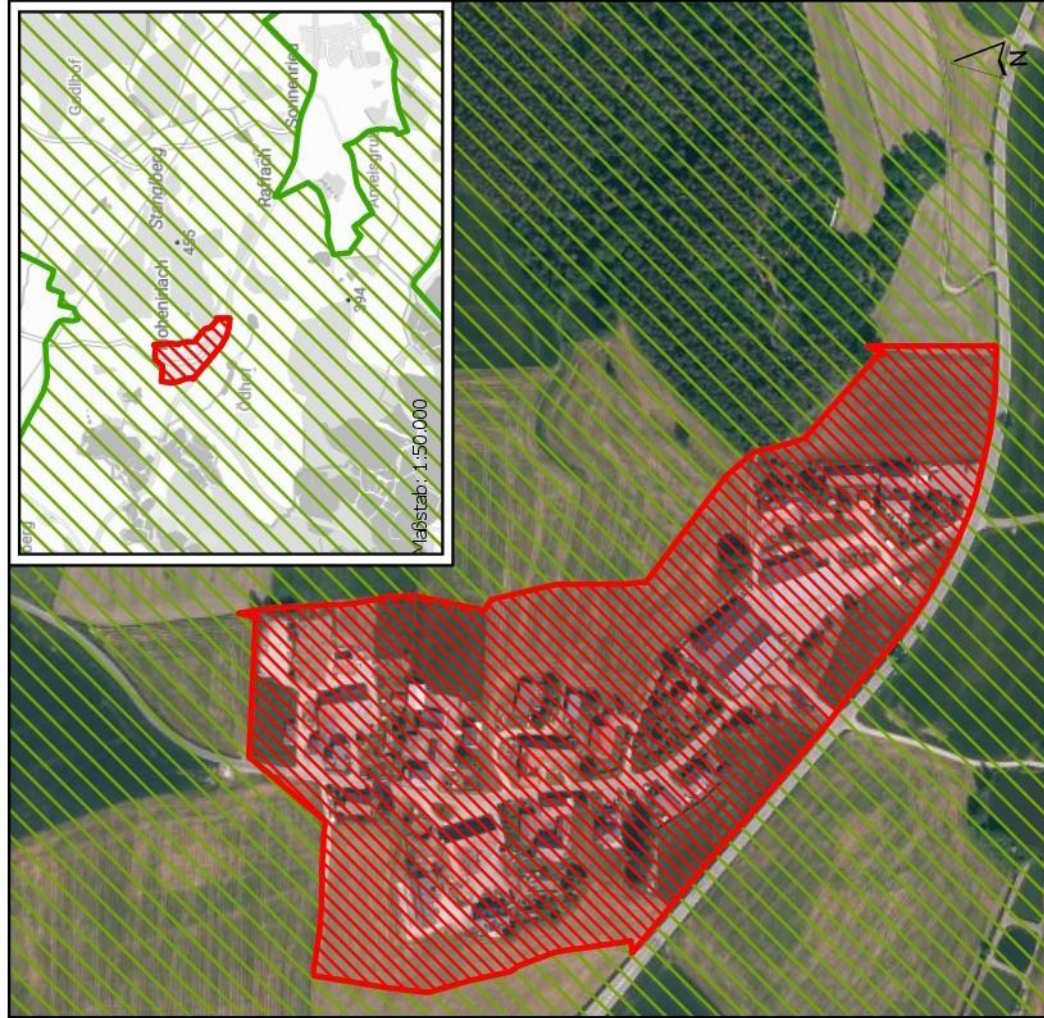
Legende

-  LSG innerhalb des Naturparks Oberpfälzer Wald
-  Herausnahmefläche Hohenfirlach

Maßstab: 1:5.000

Landratsamt Schwandorf
Schwandorf, den 07.08.2026

Ebeling
Landrat



Haushaltssatzung des Schulverbandes Nabburg (Landkreis Schwandorf) für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 40 ff. KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern hat die Schulverbandsversammlung Nabburg in ihrer öffentlichen Sitzung am 21.07.2026 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen, die hiermit gem. Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 24 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO bekanntgemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt;

er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	418.100 Euro
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	27.000 Euro

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

§ 4

A Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2026 auf 290.700 Euro festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2025 auf 58 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 5.012,07 Euro festgesetzt.

B Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 65.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Schwandorf hat mit Schreiben vom 07.08.2026, Az: 2.1-940-2026/011706, die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan rechtsaufsichtlich gewürdigt. Die Haushalts-satzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 samt deren Anlagen liegt vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zur Einsichtnahme bei der Geschäftsstelle der Verwaltungs-gemeinschaft Nabburg, - Rathaus -, Oberer Markt 16, Zimmer 8.3, 92507 Nabburg, auf.

Nabburg, 14.07.2026
Zeitler
Schulverbandsvorsitzender

Übung der Bundeswehr von 14.09.2026 bis 25.09.2026 im Landkreisgebiet Bodenwöhr – Burglengenfeld - Nittenau

Die Bundeswehr führt von 14. September 2026 bis 25. September 2026 eine Gefechtsübung durch.

Bezeichnung: EAGLE EYE II, Flugphase LUNA

Übungsgruppe: 3./Aufklärungsbataillon 8, Freyung

Übungsraum:
Landkreis Schwandorf
Bodenwöhr – Burglengenfeld – Nittenau

Anmerkungen zur Übung:

Schwerpunkt Flugdienst

Im Verlauf der Übung kommt es zum Einsatz von Manövermunition und zum Umschlag von Kraft- und Schmierstoffen.

Die Übung findet sowohl in Kasernen und Truppenübungsplätzen, als auch im freien Gelände statt. Voraussichtliche Ballungsräume im Übungsgebiet und Straßen mit mehr als verkehrsüblicher Benutzung sind nicht gemeldet.

Da auch Fahrzeuge in der Regel mit geringen Geschwindigkeiten und schlechter Beleuchtung unterwegs sind, ist während der Übungszeit entsprechende Vorsicht geboten.

Anmerkungen und Hinweise:

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten.

Auf die von liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergleichen) ausgehenden Gefahren wird ausdrücklich warnend hingewiesen.

Unbefugter Umgang mit Sprengmitteln kann nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz strafrechtlich verfolgt werden.

Beim Auffinden von Drohnen, bzw. Drohnenteilen sind diese am Auffindungsort zu belassen, nicht zu berühren und an den Beauftragten für Flurschäden, bzw. an die Polizei zu melden.

Übungsschäden sind innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich beim Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Amberg - Herrn Steinbauer, Kümmersbrucker Str. 1, 92224 Amberg geltend zu machen.

Schwandorf, 20. August 2026
Landratsamt Schwandorf

Übungen von NATO-Landstreitkräften von 05.11.2026 bis 20.11.2026 im Übungsraum Burglengenfeld - Schwandorf

Die US Armee 1-214 Avn, 12 CAB führt in der Zeit von 02. November 2026 bis 30. November 2026 eine Gefechtsübung durch.

Bezeichnung: HFCA Landing Zone Training

Übungsraum:

Betroffen sind im Landkreis Schwandorf die Gemeinden:
Burglengenfeld – Neunburg vorm Wald – Teublitz – Schwandorf

Schwerpunkt des Manövers sind Hubschrauberlandungen auf vorgegebenen Landungszonen, sowohl in militärischen Liegenschaften als auch im freien Gelände. Im Rahmen der Übung finden auch Nachtübungen statt.

Voraussichtliche Ballungsräume und Straßen mit mehr als verkehrsüblicher Benutzung sind nicht gemeldet.

Die Verkehrsteilnehmer werden gebeten im Übungsraum in dieser Zeit entsprechend vorsichtig zu fahren und auf verkehrsregelnde Hinweise zu achten. Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die von liegengebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergleichen) ausgehenden Gefahren wird ausdrücklich warnend hingewiesen.

Unbefugter Umgang mit Sprengmitteln kann nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz strafrechtlich verfolgt werden.

Übungsschäden sind innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich bei der Gemeinde oder innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem der Geschädigte von dem Schaden und der beteiligten Truppe Kenntnis erlangt hat, schriftlich bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Schadensregulierungsstelle Regionalbüro Süd Nürnberg, Rudolfstraße 28-30, 90489 Nürnberg (Tel. 0911/99261-0) geltend zu machen.

Einwendungen oder einschränkende Bedingungen gegen diese Übung sind wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit direkt bei der Truppe anzumelden, ansonsten wird Fehlanzeige angenommen.

Schwandorf, 20.08.2026
Landratsamt Schwandorf

Übungen von NATO-Landstreitkräften von 01.12.2026 bis 23.12.2026 in der Gemeinde Wernberg-Köblitz

Die US Armee 1-214 Avn, 12 CAB führt in der Zeit von 01. Dezember 2026 bis 23. Dezember 2026 eine Gefechtsübung durch.

Bezeichnung: HFCA Landing Zone Training

Übungsraum:

Betroffen ist im Landkreis Schwandorf die Gemeinde:
Markt Wernberg-Köblitz

Schwerpunkt des Manövers sind Hubschrauberlandungen auf vorgegebenen Landungszonen, sowohl in militärischen Liegenschaften als auch im freien Gelände. Im Rahmen der Übung finden auch Nachtübungen statt.

Voraussichtliche Ballungsräume und Straßen mit mehr als verkehrsüblicher Benutzung sind nicht gemeldet. Die Verkehrsteilnehmer werden gebeten im Übungsraum in dieser Zeit entsprechend vorsichtig zu fahren und auf verkehrsregelnde Hinweise zu achten.

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die von liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergleichen) ausgehenden Gefahren wird ausdrücklich warnend hingewiesen.

Unbefugter Umgang mit Sprengmitteln kann nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz strafrechtlich verfolgt werden.

Übungsschäden sind innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich bei der Gemeinde oder innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem der Geschädigte von dem Schaden und der beteiligten Truppe Kenntnis erlangt hat, schriftlich bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Schadensregulierungsstelle Regionalbüro Süd Nürnberg, Rudolfstraße 28-30, 90489 Nürnberg (Tel. 0911/99261-0) geltend zu machen.

Einwendungen oder einschränkende Bedingungen gegen diese Übung sind wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit direkt bei der Truppe anzumelden, ansonsten wird Fehlanzeige angenommen.

Schwandorf, 20.08.2026
Landratsamt Schwandorf